

Satzung
der Stadt Euskirchen

für den **Denkmalbereich Nr. 1,**
Ortsteil Niederkastenholz

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)
- § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein- Westfalen (Denkmalschutzgesetz- DSchG NW) vom 11.März 1980 (GV. NW. S. 226)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 01.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Unterschutzstellung

- (1) In dem in § 2 genannten Geltungsbereich wird für den Ort Euskirchen- Niederkastenholz ein Denkmalbereich festgesetzt mit dem Ziel, den Ort als historisch gewachsene, harmonisch in die Umgebung eingebundene Einheit zu erhalten.
- (2) Grundlage für die Unterschutzstellung ist das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, zum "Denkmalbereich Niederkastenholz" vom 26.Mai 1997 mit ergänzender Stellungnahme vom 21. Oktober 1997. Das Gutachten ist Bestandteil dieser Satzung. (Anlage B)

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Denkmalbereiches folgt
im Norden dem rückwärtigen Verlauf der Parzellen an der Niederkastenholzer Straße, beginnend am Hause Nr. 19 bis zum Haus Nr. 45

im Osten schließt sie die Parzelle des Hauses Niederkastenholzer Straße Nr. 32 sowie das an die Burg unmittelbar angrenzende Burgstück Gemarkung Niederkastenholz, Flur 1, Flurstück 93 und 94 und den Graben Flurstück 95 ein

im Süden folgt sie dem angrenzenden Weg Gemarkung Flamersheim, Flur 1, Flurstück 1 bzw. Gemarkung Kirchheim, Flur 12, Flurstück 1 bis zum historischen Ort des Wegekreuzes an der Einmündung zur verlängerten Kreuzstraße,

im Westen folgt sie der einen Hohlweg bildenden verlängerten Kreuzstraße mit dem beiderseitigen Bewuchs, weiter wird die Grenze gebildet durch die zum Denkmalbereich gehörenden Grundstücke Gemarkung Niederkastenholz, Flur 3, Flurstücke 123, 124, 125, 186 und 187, durch die nördlich der Saalstraße gelegenen Grundstücke Flurstück 130, 135, 136, 165

und 166, durch die Ludwigstraße teilweise (Flurstück 142) und das nördlich der Ludwigstraße gelegene Grundstück Flur 3, Flurstück 197.

(2) Der Denkmalbereich umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Niederkastenholz:

Flur 1, Flurstücke 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95,

Flur 3, Flurstücke 1tlw., 10, 35tlw., 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 49tlw., 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 142, 146tlw., 148, 154, 159, 165, 166, 167, 168, 171, 173, 174, 179, 182, 183, 186, 187, 188(westl. Teil), 197, 208tlw.

Gemarkung Flamersheim:

Flur 1, Flurstück 1

Gemarkung Kirchheim:

Flur 1, Flurstück 12

Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem als Anlage A beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Ziel dieser Satzung ist

die Erhaltung des Ortsgrundrisses, der gebildet wird aus Haupt- und Nebenwegen, Parzellenstruktur und aus dem Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche,

die Erhaltung der gebauten Substanz in den Baukörperstellungen, im Verhältnis der Baukörper zueinander und in der Baukörperabfolge entsprechend der Nutzung, in den Bauproportionen, in den Höhen der Traufkanten und Firstlagen, in den Firstrichtungen und Dachneigungen, in den Ausbildungen der Dächer mit geschlossenen Dachflächen, in den Konstruktionen, Materialien, Farben und in der Ausbildung der Fenster als Holzfenster,

die Erhaltung der Einbindung des Ortes in die Umgebung: Die umgebenden Freiflächen binden den Ort nach Süden, Westen und Osten in die Umgebung ein und sind Teil der Wirtschaftsflächen. Das nördlich seit den 1960er Jahren entstandene Neubaugebiet wird nicht in den Denkmalbereich eingeschlossen,

die Erhaltung von Blickbezügen und die Fernwirkung des gebauten Ortes: Blickbezüge auf die für den Ort charakteristische Bebauung werden von Standpunkten außerhalb des Ortes wahrgenommen (Anlage 1 des Gutachtens des Landschaftsverbandes Rheinland). Der Dachreiter von St. Laurentius gliedert sich der übrigen Bebauung durch seine geringe Höhe ein; entsprechend ist die Fernwirkung auf einen Ausstrahlungsbereich nach Westen und Norden beschränkt. Die Burganlage als prägnanter und historisch wichtiger Festpunkt des Ortes ist sowohl von der Kreuzstraße auf der südlichen Anhöhe als auch von der Straße nach Kirchheim zu sehen.

§ 4 Begründung

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Ortes als Gesamtgefüge, des Ortsgrundrisses, der inneren Struktur, der baulichen Substanz, der Blickbezüge und der Einbindung in die Umgebung besteht. Für die Erhaltung des Ortes sprechen künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche und städtebauliche Gründe.

§ 5 Genehmigungspflicht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt die Errichtung, Änderung oder der Abbruch aller baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen der Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz aus den in § 4 dieser Satzung genannten Gründen. Dies gilt auch dann, wenn die Errichtung, Änderung oder der Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen nach dem Bauordnungsrecht keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf.
- (2) Die erforderliche Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen und die beabsichtigten Maßnahmen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenschaft des Denkmalbereiches durchgeführt werden.

§ 6 Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungsvorschriften, insbesondere die nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Denkmalschutzgesetz handelt, wer gegen die Genehmigungspflicht des § 5 dieser Satzung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Euskirchen, den 02.10.1998
Der Bürgermeister
gez. K. Kuckertz

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 13.10.1999 in der ortsüblichen Presse.